



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 13/2008

Düsseldorf, den 5. August 2008

- Seite 2 Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen der Magister- und Diplomstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29. Juli 2008
- Seite 3 Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science“ (MSc) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29. Juli 2008
- Seite 10 Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science“ (MSc) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29. Juli 2008
- Seite 12 Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science“ (MSc) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29. Juli 2008
- Seite 25 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Germanistik im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. Juli 2008

Ordnung zur Änderung der Ordnung über das Auslaufen der Magister- und Diplomstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 29. JULI 2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV. NRW. S. 477) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über das Auslaufen der Magister- und Diplomstudiengänge der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.06.2008 wird wie folgt geändert:

Der Anhang „**Zeitplan für das Auslaufen der Magister- und Diplomstudiengänge**“ wird für die Fächer „**Soziologie**“ im Studiengang „**Magister HF**“ und „**Medienwissenschaft**“ im Studiengang „**Magister NF**“ wie folgt neu gefasst:

| Fach | Studiengang | Letztes Semester, in dem das Lehrangebot sichergestellt ist | Letzter Zeitpunkt zum Abschluss der Vor- bzw. -zwischenprüfung | Letzter Zeitpunkt zum Abschluss der Hauptprüfung |
|--------------------|-------------|---|--|--|
| Soziologie | Magister HF | SS 2009 | 30.09.2009 | 30.09.2009 |
| Medienwissenschaft | Magister NF | | | |

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 23.07.2008

Düsseldorf, den 29. JULI 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science“ (MSc) der
Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom

29. JULI 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (6V. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienganges
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Beginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Durchführung des Studienganges und Studienberatung
- § 5 Studienbegleitende Prüfungen und ihre Bewertung
- § 6 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 7 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienentgelte
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Weiterbildungsstudienganges „Master of Science“ auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science“ (MSc) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (im folgenden kurz MPO genannt) vom ...2.9.2008

§ 2

Ziele des Studienganges

(1) Das weiterbildende Studium Public Health ist ein weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 3 HG.

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel Experten des Gesundheitswesens auszubilden, die wichtigen Entwicklungsbedarf zur Erreichung bzw. zum Erhalt guter Gesundheit in allen Bevölkerungsgruppen anhand hochwertiger, den neuesten Wissensstand berücksichtigender gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten diagnostizieren und in lösungsorientierte Aktivitäten umsetzen können. Dieses Ziel wird durch einen interdisziplinären, praxis- und forschungsorientierten Unterricht verwirklicht, der an Prinzipien der Erwachsenenbildung orientiert ist und anhand von Evaluationen systematisch weiterentwickelt wird. Der Studiengang zeichnet sich durch seine besondere Nähe zur medizinischen Forschung und zur Organisation und Praxis der Krankenversorgung aus.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Staatsexamen, Diplom, Masterexamen, Bachelorexamen) in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin, in medizinnahen

Naturwissenschaften oder in Wirtschafts-, Sozial-, Verhaltens- und Lebenswissenschaften mit überzeugenden inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Public Health.

2. Nachweis beruflicher Erfahrung im Gesundheitswesen von mindestens 1 Jahr bzw. qualifizierter wissenschaftlicher Arbeit mit überzeugenden inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Public Health.
3. Gute Englischkenntnisse und für ausländische Studierende zusätzlich Nachweis der Deutschkenntnisse (DSH1 Prüfung oder TestDaF).

(2) Das Studium kann einmal jährlich zum Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Die Lehrplanung ist so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit von zwei Jahren (entsprechend vier Semestern) abgeschlossen werden kann.

(3) Der Weiterbildungsstudiengang ist ein berufsbegleitendes Studium, das innerhalb von zwei Jahren im Umfang von vier Semestern absolviert werden kann. In diesen Zeitraum ist die Erstellung der Masterarbeit mit eingerechnet.

(4) Der Studienumfang beträgt 60 Credits gemäß ECTS. Dies entspricht einer Arbeitsbelastung von 1800 Stunden.

§ 4

Durchführung des Studiengangs und Studienberatung

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Studiengangs ist die Studiengangsleitung zuständig.

(2) Sie ist befugt hierzu eine Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten einzurichten.

(3) Für Prüfungsfragen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(4) Der Studiengang sorgt für eine studienvorbereitende und studienbegleitende Fachberatung. Er stellt hierzu geeignete personelle Ressourcen in Form einer Studiengangskoordination sowie von der Fakultät benannten Lehrenden bereit. Ebenso werden geeignete Informationsmaterialien bereit gestellt.

§ 5

Studienbegleitende Prüfungen und ihre Bewertung

(1) In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen vorgesehen, die nach Kreditpunkten gewichtet werden.

(2) Jede studienbegleitende Prüfung wird benotet. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Das Curriculum verläuft in vier Phasen, einer Einführungs-, Vertiefungs- und Spezialisierungsphase sowie der abschließenden Masterarbeit. Die Lehre wird überwiegend an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt. An ihrer Durchführung sind promovierte oder habilitierte Lehrende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen Düsseldorf, oder von der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät bestellte Lehrbeauftragte mit einschlägiger beruflicher Qualifikation beteiligt. Der Unterricht findet in deutscher und englischer Sprache statt.

(2) Die Module und Kurse der Einführungs-, Vertiefungs- und Spezialisierungsphase sind bezüglich ihres Umfangs und ihrer Abfolge in der der Studienordnung beigelegten Anlage beschrieben.

§ 7

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

Der Studiengang soll nicht nur fachliches Wissen und somit Fachkompetenz vermitteln, sondern auch Schlüsselqualifikationen stärken. Je nach Schwerpunktsetzung sind deshalb verschiedene Formen von Veranstaltungen vorgesehen:

- Vorlesungen: Durch die Vorlesung soll Wissen möglichst effizient an die Studierenden vermittelt werden. Da hierbei häufig Grundkenntnisse vermittelt werden sollen, werden Vorlesungen eher im 1. Studienjahr eingesetzt.
- Übungen: Sie dienen dazu, den in der Vorlesung vermittelten Stoff einzuüben und anhand von Aufgaben zu vertiefen. Die Lehrveranstaltungsform versteht sich demnach als komplementäres Angebot zur Vorlesung. Inhalt und Aufbau der Übungen nehmen auf die praktischen Ziele des Studiums Rücksicht und zielen – zumindest teilweise – auf die Entwicklung berufsrelevanter Fähigkeiten und Kompetenzen ab. Übungen dienen weiterhin oftmals der Vorbereitung auf eine Klausur, in welcher der Wissenskanon des Gegenstandsbereichs der Vorlesung abgefragt wird. Der Ablauf einer Übung kann unterschiedlich konzipiert werden. Häufig werden Aufgaben von den Lehrenden exemplarisch an der Tafel gelöst, oder aber die Studierenden bearbeiten die Aufgaben selbständig und holen bei Verständnisschwierigkeiten den Rat der anwesenden Betreuer ein.
- Seminare: Dabei handelt es sich um Lehrveranstaltungen unter der Leitung eines oder mehrerer Dozenten, zu deren Gestaltung Studierende durch eigene Arbeiten (z. B. Referate) beitragen. Die schriftlichen Seminararbeiten dienen auch der Vorbereitung zur Abfassung einer Masterarbeit, mit welcher die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit unter Beweis gestellt werden soll. Beim Seminarvortrag (Referat) werden dagegen die freie Rede und der Vortragstil gefördert.
- Gruppenarbeiten: Bei der Gruppenarbeit werden verschiedene Einzelschritte eines Arbeitsvorgangs bzw. einer Lernaufgabe von mehreren Studierenden gemeinsam ausgeführt. Bei dieser Unterrichtsform sind eigenverantwortlich Entscheidungen über die Form der Aufgabenerfüllung zu treffen, und Einzelaufgaben zu einem möglichst ganzheitlichen Ergebnis durch Teamarbeit zusammen zu führen.
- Fallstudien/ problemorientiertes Lernen: Hierbei handelt es sich um eine, für Unterrichtszwecke erstellte Schilderung einer Situation und ihrer Einflussfaktoren, welche sowohl die aktive Auseinandersetzung mit dem Inhalt als auch konkretes Handeln des Lernenden bezweckt. Die Lösung wird dabei in der Regel offen gelassen, die Lernenden sollen selbst ein plausibles Ergebnis erarbeiten. Auch gibt es Fallstudien, welche die Lösung mitliefern und die Lernenden zur Diskussion darüber und zur Suche nach Alternativen ermuntern sollen.
- Kolloquien: Die Forschungskolloquien dienen dem fachlichen Austausch und der Diskussion aktueller Themen und Forschungsergebnisse. Beteiligt sind Dozenten und Studierende, sowie geladene externe Experten aus Wissenschaft und Praxis. Das Masterkolloquium wendet sich speziell an Examenskandidaten zur Vorbereitung und Anfertigung der Abschlussarbeit.

§ 8

Studienabschluss

Der Weiterbildungsstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 60 Credit Points erworben worden sind. Darin enthalten ist eine Masterarbeit im Umfang von 15 Credit Points. Sie muss mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet worden sein. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 9
Studienentgelte

Für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Science“ wird ein besonderer Gasthörerbeitrag gemäß §3 Abs.2 STBAG in Verbindung mit §4 Abs. 2 RVO-STBAG erhoben.

§ 10
Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/09 erstmalig für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zugelassen sind.

(2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten der Studienordnung bereits im Magisterstudiengang „Public Health“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, gilt bis zum endgültigen Abschluss die Studienordnung des Magisterstudiengangs Public Health.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.07.2008

Düsseldorf, den 29. JULI 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anlage der Studienordnung

Übersicht über alle Module und Credits

Tabelle 1: Module und Credits in den Studienphasen und Ausbildungsbereichen: **Übersicht**

| Phase | Module | | | |
|---|---|---|--|--|
| Einführung | Modul 1 Gesundheitsförderung und Prävention Einführung (4) | Modul 2 Steuerung und Finanzierung im Gesundheitswesen – Einführung (4) | Modul 3 Epidemiologie und Statistik – Einführung (5) | Modul 4 Umwelt und Gesundheit – Einführung (4) |
| Vertiefung | Modul 5 Gesundheitsförderung und Prävention – Vertiefung (4) | Modul 6 Steuerung und Finanzierung im Gesundheitswesen – Vertiefung (4) | Modul 7 Epidemiologie und Statistik - Vertiefung (6) | Modul 8 Umwelt und Gesundheit – Vertiefung (4) |
| Spezialisierung (Wahlpflicht, nur ein Modul) | Modul 9 Training von Public Health-Kompetenzen (5, davon 4 Pflicht) | Modul 10 Steuerung und Finanzierung im Gesundheitswesen – Spezialisierung (8, davon 6 Pflicht) | Modul 11 Epidemiologie und Prävention – Spezialisierung (8, davon 6 Pflicht) | |
| Masterarbeit | | | | (15) |

Tabelle 2: Einführungsmodule, Kurse und Credits

| Einführungsphase | Credits |
|---|----------------------------|
| Modul 1 Gesundheitsförderung und Prävention Lehrveranstaltungen: | 4 CP |
| <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Public Health: Prof. Dr. J. Siegrist • Grundbegriffe, Methoden und Modelle der Gesundheitsförderung: Dr. S. Weyers • Prävention als ärztliche Aufgabe: Prof. Dr. H. Abholz | 1,0 CP 1,5 CP 1,5 CP |
| Modul 2 Steuerung und Finanzierung im Gesundheitswesen Lehrveranstaltungen: | 4 CP |
| <ul style="list-style-type: none"> • Struktur und Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens: Dr. W. Müller • Organisation und Steuerung im Gesundheitswesen – Makroperspektive: Einführung in die Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung: Prof. Dr. M. Geraedts • Organisation und Steuerung im Gesundheitswesen – Mikroperspektive: Gesundheitsökonomische und betriebswirtschaftliche Aspekte: PD Dr. A. Gandjour | 1,5 CP 1,0 CP 1,5 CP |
| Modul 3 Epidemiologie und Statistik Lehrveranstaltungen: | 5 CP |
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Biostatistik: Prof. Dr. G. Giani • Einführung in die Epidemiologie: Prof. Dr. U. Ranft | 3 CP 2 CP |
| Modul 4 Umwelt und Gesundheit Lehrveranstaltungen: | 4 CP |
| <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Determinanten der Gesundheit: Prof. Dr. J. Siegrist • Ökologische Determinanten der Gesundheit: Dr. N. Dragano • Ethik in der Public Health-Praxis: Prof. Dr. J. Siegrist | 2 CP 1 CP 1 CP |

Tabelle 3: Vertiefungsmodule, Kurse und Credits

| Vertiefungsphase | credits |
|---|------------------------------|
| Modul 5 | 4 CP |
| Gesundheitsförderung und Prävention | |
| Lehrveranstaltungen: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Altersspezifische Gesundheitsprobleme und deren Prävention: Prof. Dr. M. Franz • Forschungsmethoden in der Prävention: Dr. N. Dragano • International Public Health: PD Dr. J. Richter | 1,5 CP 1,5 CP 1,0 CP |
| Modul 6 | 4 CP |
| Steuerung und Finanzierung im Gesundheitswesen | |
| Lehrveranstaltungen: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Gesundheits- und Sozialpolitik: MDg H. Voigtländer • Gesundheitsökonomie: PD Dr. R. Diel • Health Technology Assessment: Dr. B. Moreno • Health Care in Europe: Overview: Prof. Dr. M. Geraedts | 1 CP 1 CP 1 CP 1 CP |
| Modul 7 | 6 CP |
| Epidemiologie und Statistik | |
| Lehrveranstaltungen: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Fundierung grundlegender epidemiologischer Konzepte: Prof. Dr. G. Giani • Modellbasierte Ansätze zur Adjustierung für Confounder und zur Aufdeckung von Effektmodifikation: Prof. Dr. G. Giani • Survey und Surveillance: Prof. Dr. G. Giani | 3 CP 2 CP 1 CP |
| Modul 8 | 4 CP |
| Umwelt und Gesundheit | |
| Lehrveranstaltungen: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Prävention neuer Infektionskrankheiten: Dr. H. Istas • Arbeit und Gesundheit: Prof. Dr. S. Schwarze • Umwelt und Gesundheit: PD Dr. U. Krämer • Public Health Aspekte der Genetik: Dr. T. Goecke | 1 CP 1 CP 1 CP 1 CP |

Tabelle 4: Module, Kurse und Credits: **Spezialisierungsphase**

| Wahlpflicht-/Spezialisierungsphase | credits |
|---|--|
| Modul 9 | 5 (4) CP |
| Training von Public Health Kompetenzen | |
| Lehrveranstaltungen: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation- und Kompetenztraining: Dipl.-Psych. B. Schiff • Evidenzbasierung in Public Health: PD Dr. B. Richter • Methodik klinischer Studien mit Public Health-Bezug: Prof. Dr. C. Ohmann • Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten: Prof. Dr. M. Geraedts • Projektmanagement: Prof. Dr. Dr. H. Seelos | 1 CP 1 CP 1 CP 1 CP 1 CP |
| Modul 10 | 8 (6) CP |
| Steuerung und Finanzierung im Gesundheitswesen | |
| Lehrveranstaltungen: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Controlling - Kosten und Erlösmanagement im Krankenhaus: Dipl.-Bwl. T. Brandt • Medizinisches Leistungsmanagement - theoretische und praktische Grundlagen: Dr. J. Wettke • Health Care Systems in Europe: Prof. Dr. M. Geraedts • Ökonomische Entscheidungsanalyse im Gesundheitswesen: PD Dr. R. Diel • Managed Care / Integrierte Versorgung – Theorie und Praxis in Deutschland: Dr. J. Wettke • Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung: Prof. Dr. M. Geraedts | 1,0 CP 1,5 CP 2,0 CP 1,0 CP 1,0 CP 1,5 CP |
| Modul 11 | 8 (6) CP |
| Epidemiologie und Prävention | |
| Lehrveranstaltungen: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • New Occupational Public Health: New developments in Europe: Prof. Dr. J. Siegrist • Pharmakoepidemiologie: Dr. W. Rathmann • Infektions- und Krebs epidemiologie: Prof. Dr. G. Giani • Epidemiologie von Herz-Kreislauf- und Stoffwechselkrankheiten: Prof. Dr. G. Giani • Mental Public Health: PD Dr. K. Siegrist • Internationale humanitäre Hilfe: Prof. Dr. J. Gardemann | 1,5 CP 1,0 CP 1,5 CP 1,5 CP 1,0 CP 1,5 CP |
| Masterarbeit | 15 CP |

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Master of Science“ (MSc) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**
vom 29. JULI 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (6V. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Termine und Fristen
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Zulassungsentscheidung
- § 5 Täuschung
- § 6 Zulassung als Gasthörer/in
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Staatsexamen, Diplom, Masterexamen, Bachelorexamen) in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin, in medizinnahen Naturwissenschaften oder in Wirtschafts-, Sozial-, Verhaltens- und Lebenswissenschaften mit überzeugenden inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Public Health.
2. Nachweis beruflicher Erfahrung im Gesundheitswesen von mindestens 1 Jahr bzw. qualifizierter wissenschaftlicher Arbeit mit überzeugenden inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Public Health.
3. Gute Englischkenntnisse und für ausländische Studierende zusätzlich Nachweis der Deutschkenntnisse (DSH1 Prüfung oder TestDaF).

§ 2

Termine und Fristen

(1) Im Zulassungsverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15.06. des jeweiligen Jahres im Sekretariat des Weiterbildungsstudiengangs eingegangen sind.

(2) Bewerbungen sind schriftlich einzureichen. Die Bewerbung muss Kopien der Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen enthalten.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Über den Zugang zum Weiterbildungsstudiengang beschließt der Prüfungsausschuss (siehe Prüfungsordnung § 5). Die Eignung ist nachgewiesen, wenn die Bewerber/innen die Kriterien nach §1, Absatz 1 und §2 Absatz 1 und 2 erfüllen. Sind mehr geeignete Bewerber/innen als Studienplätze vorhanden, so richtet sich der Zugang nach dem Grad der Eignung. Bei gleich geeigneten Bewerber/innen entscheidet das Los.

(2) Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auch Bewerber/innen zulassen, die ihr Hochschulstudium in einem anderen als den in §1 Absatz 1 genannten Studiengängen absolviert haben, wenn gesundheitswissenschaftliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf andere Art nachgewiesen werden.

§ 4 Zugangsentscheidung

Die Entscheidung über den Zugang oder die Ablehnung wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Zugelassene Bewerber/innen müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist nach Erhalt der Entscheidung verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Täuschung

Die Zugangsentscheidung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zu Unrecht erworben oder sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise unerlaubter Mittel bedient hat.

§ 6 Zulassung als Gasthörer/in

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildungsstudiengang werden vom Studierendensekretariat als Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen.

Es findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, insbesondere § 12, Absatz 5, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.07.2008.

Düsseldorf, den 29. JULI 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Science“ (MSc) der
Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 29. JULI 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (6V. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 5 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende Prüfungen
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Durchführung der Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Annahme und Ablehnung der Zulassung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

§ 1

Ziel des Studiengangs

(1) Das weiterbildende Studium ist ein weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 3 HG.

(2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Experten des Gesundheitswesens auszubilden, die wichtigen Entwicklungsbedarf zur Erreichung bzw. zum Erhalt guter Gesundheit in allen Bevölkerungsgruppen anhand hochwertiger, den neuesten Wissensstand berücksichtigender gesundheitswissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten diagnostizieren und in lösungsorientierte Aktivitäten umsetzen können. Dieses Ziel wird durch einen interdisziplinären, praxis- und forschungsorientierten Unterricht verwirklicht, der an Prinzipien der Erwachsenenbildung orientiert ist und anhand von Evaluationen systematisch weiterentwickelt wird. Der Studiengang zeichnet sich durch seine besondere Nähe zur medizinischen Forschung und zur Organisation und Praxis der Krankenversorgung aus.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Staatsexamen, Diplom, Masterexamen, Bachelorexamen) in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin, in medizinnahen Naturwissenschaften oder in Wirtschafts-, Sozial-, Verhaltens- und Lebenswissenschaften mit überzeugenden inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Public Health.
2. Nachweis beruflicher Erfahrung im Gesundheitswesen von mindestens 1 Jahr bzw. qualifizierter wissenschaftlicher Arbeit mit überzeugenden inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Public Health.
3. Gute Englischkenntnisse und für ausländische Studierende zusätzlich Nachweis der Deutschkenntnisse (DSH1 Prüfung oder TestDaF).

(2) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Science“, §1, der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 Mastergrad

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studienganges wird der akademische Grad "Master of Science (MSc)" verliehen.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat insgesamt 60 Kreditpunkte aus dem erfolgreichen Abschluss der Module nach § 8 und der Masterarbeit nach § 15 und § 16 erworben hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Der Weiterbildungsstudiengang ist ein berufsbegleitendes Studium, das im Umfang von vier Fachsemestern innerhalb von zwei Jahren absolviert werden kann. In diesen Zeitraum ist die Erstellung der Masterarbeit mit eingerechnet.

(2) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit (vier Semester berufsbegleitend) abgeschlossen werden kann.

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 8 und der Masterarbeit gemäß § 15.

(4) Studierende, die nicht die Erlangung des akademischen Grades „Master of Science“ anstreben, können auch einzelne Module im Sinne einer punktuellen Weiterbildung absolvieren.

§ 5 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Leitung des Studienganges verantwortlich. Zur Durchführung dieser Aufgaben bildet sie einen Prüfungsausschuss.

- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt und besteht aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter sowie drei Mitgliedern aus dem Kreis des Dozentenkollegiums. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er berichtet der Fakultät über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Zulassung zum Studium und die Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er entscheidet über die Zulassung zum Studium, über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und über die Zulassung zur Masterarbeit. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung von Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen nach § 8. Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den gesetzlichen Regelungen und prüfungsrechtlichen Grundsätzen prüfungsberechtigt sind und im Rahmen des Studiengangs mit der Lehre beauftragt wurden.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist und sie noch nicht abschlussrelevant verwendet wurden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von ausländischen Studienleistungen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (2) Eine abgeschlossene Weiterbildung zum „Arzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ wird auf Antrag für die Einführungs- und Vertiefungsphase anerkannt.
- (3) Im Rahmen des „European Master of Public Health“ Programms (EMPH) können Leistungen, die an anderen Studienorten des Europäischen Netzwerkes erbracht wurden, anerkannt werden.

§ 8**Studienbegleitende Prüfungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungen stellen sicher, dass die in einem Modul bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Studierenden verstanden und selbständig angeeignet werden. Im Studiengang werden daher studienbegleitende Prüfungen durchgeführt, die Bestandteil der Masterprüfung sind. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte der Lehrveranstaltungen eines Moduls. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen.
- (2) In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen vorgesehen, die als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Präsentationen der Studierenden durchgeführt werden (siehe Anlage Modulübersicht mit Prüfungen und credits).
- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden nach Maßgabe von § 17 benotet.
- (4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat zum nächsten angebotenen Termin stattzufinden.

§ 9**Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Zu jeder einzelnen Prüfung kann nur zugelassen werden wer
 1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Heinrich-Heine-Universität immatrikuliert ist
 2. die 80 %ige Anwesenheit in den festgelegten Kursen der jeweiligen Module erfüllt hat und
 3. noch nicht länger als 4 Jahre im Weiterbildungsstudiengang immatrikuliert ist.
- (2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss innerhalb der angegebenen Meldefristen erfolgen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 10**Durchführung der Prüfungen**

- (1) Die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen dauern 20 bis maximal 30 Minuten pro Studierenden. Sie werden von dem / der Prüfenden und einer Beisitzerin / Beisitzer durchgeführt. Letztere(r) führt in der Regel das Protokoll.
- (2) Die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen erfolgen in Form einer Klausur oder Hausarbeit. Im Falle der Klausur entspricht der Zeitaufwand etwa 60 Minuten.

(3) Hausarbeiten erfordern in der Regel einen Umfang von 5-10 Seiten und sind 2 Monate nach Angabe des Themas abzugeben. Die Benotung der Hausarbeiten erfolgt durch die Modulverantwortlichen.

(4) Die Benotung der Prüfungen erfolgt durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin angesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Kreditpunkte

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erhalten die Studierenden so viele Kreditpunkte, wie es dem Studienaufwand an Stunden entspricht. Insgesamt müssen aus dem erfolgreichen Abschluss der Module 45 Kreditpunkte erworben werden.

(2) Die Zahl der Kreditpunkte, die pro Modul vergeben werden, regelt die Studienordnung.

(3) Mindestens 35 Kreditpunkte sind Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit, die mit weiteren 15 Kreditpunkten bewertet wird.

§ 13

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Heinrich-Heine-Universität für den weiterbildenden Studiengang „Master of Science“ als Gasthörer/in zugelassen ist;
- Lehrveranstaltungen der in der Studienordnung festgeschriebenen Module besucht, die entsprechenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden und dabei mindestens 35 Kreditpunkte erworben hat
- nicht länger als 4 Jahre im Weiterbildungsstudiengang immatrikuliert ist

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
3. Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit und für eine Betreuerin oder einen Betreuer der Arbeit.

§ 14

Annahme und Ablehnung der Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechende Prüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15

Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Public Health bezogene Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer nach § 6 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Arbeit zu machen. Diese sollen berücksichtigt werden. Das Thema wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben.

(3) Die Masterarbeit kann auch in einer anderen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung außerhalb der Universität Düsseldorf erstellt werden. Die Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt gemäß § 16.

(4) Die Masterarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit sind so auszuwählen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Frist von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Sie kann einmal zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf

begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängert werden. Die Verlängerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu bestätigen.

(6) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit kann, nach Wahl des Studierenden, in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 16

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die oder der von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vorgeschlagene Betreuerin oder Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dabei muss einer/eine der beiden Prüfer/innen dem Kreis der habilitierten Lehrenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angehören.

(3) Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1.0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 1.0 oder wenn eine Bewertung nicht mindestens 4.0 ist, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzugezogen. Sind zwei der drei Bewertungen "nicht ausreichend", wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. In allen anderen Fällen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. § 17 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 35% in die Gesamtnote ein.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Werte entsprechen den folgenden internationalen Noten:

1,0 – 1,3 = A, 1,7 – 2,0 = B, 2,3 – 2,7 = C, 3,0 – 3,3 = D, 3,7 – 4,0 = E, 5,0 = F

(4) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Durchschnittsnoten aller studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet. Dabei gehen die Prüfungen der Module der Einführungsphase mit 22 %, die der Vertiefungsphase mit 23 % und die Prüfungen der Spezialisierungsphase mit 20% in die Gesamtnote ein.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend.

Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ (very good), nach Absatz 3, wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ (excellent) erteilt, wenn die schriftliche Abschlussarbeit mit „sehr gut“ bewertet wurde und der, gemäß Absatz 3, gebildete Mittelwert nicht über 1,5 liegt.

(6) Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 und der Gesamtnote nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann - mit einem neuen Thema - bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch erneut zur Masterarbeit zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 19

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen einschließlich der Masterarbeit bestanden (Gesamtnote mindestens „ausreichend“ = 4,0) und insgesamt 60 Kreditpunkte erworben worden sind.

(2) Bestandene studienbegleitenden Prüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über nicht bestandene Prüfungen ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein und bedarf zuvor einer weiteren Anmeldung.

§ 20 Zeugnis

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen, inklusive der Masterarbeit, bestanden hat, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, das Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Ausstellungsdatum.
- (4) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. Die erworbenen Kreditpunkte werden in einem Transcript of Records in englischer Sprache nachgewiesen.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan / der Dekanin der Medizinischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

(1) Der verliehene Grad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Über die Aberkennung des Grades entscheidet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Public Health mit dem Abschluss Magister of Public Health (MPH) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1. März 2002 außer Kraft. Studierende, die bei Inkrafttreten der Prüfungsordnung noch im Magisterstudiengang „Public Health“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, bleiben davon unbenommen. Für sie gilt bis zum endgültigen Abschluss die bisherige Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 18.07.2008 und 23.07.2008.

Düsseldorf, den 29. JULI 2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Anlage der Prüfungsordnung

Modulübersicht mit Prüfungen und Credits

Tabelle 1: Einführungsmodule, Kurse, Credits und Prüfungen

| Einführungsphase | Credits | Modul- prüfungen | Stellenwert der Note in der Endnote |
|---|----------------------------|--|--|
| Modul 1 Gesundheitsförderung und Prävention Lehrveranstaltungen: | 4 CP | Schriftliche Hausarbeit | 5% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Public Health: Prof. Dr. J. Siegrist • Grundbegriffe, Methoden und Modelle der Gesundheitsförderung: Dr. S. Weyers • Prävention als ärztliche Aufgabe: Prof. Dr. H. Abholz | 1,0 CP 1,5 CP 1,5 CP | | |
| Modul 2 Steuerung und Finanzierung im Gesundheitswesen Lehrveranstaltungen: | 4 CP | Mündliche Prüfung | 5% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Struktur und Entwicklung des deutschen Gesundheitswesens: Dr. W. Müller • Organisation und Steuerung im Gesundheitswesen – Makroperspektive: Einführung in die Gesundheitssystem- und Versorgungsforschung: Prof. Dr. M. Geraedts • Organisation und Steuerung im Gesundheitswesen – Mikroperspektive: Gesundheitsökonomische und betriebswirtschaftliche Aspekte: PD Dr. A. Gandjour | 1,5 CP 1,0 CP 1,5 CP | | |
| Modul 3 Epidemiologie und Statistik Lehrveranstaltungen: | 5 CP | Klausur und mündliche Nachprüfung | 7% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Biostatistik: Prof. Dr. G. Giani • Einführung in die Epidemiologie: Prof. Dr. U. Ranft | 3,0 CP 2,0 CP | | |
| Modul 4 Umwelt und Gesundheit Lehrveranstaltungen: | 4 CP | Klausur und mündliche Nachprüfung | 5% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Determinanten der Gesundheit: Prof. Dr. J. Siegrist • Ökologische Determinanten der Gesundheit: Dr. N. Dragano • Ethik in der Public Health-Praxis: Prof. Dr. J. Siegrist | 2,0 CP 1,0 CP 1,0 CP | | |

Tabelle 2: Vertiefungsmodule, Kurse, Credits und Prüfungen

| Vertiefungsphase | credits | Modul- prüfungen | Stellenwert der Note in der Endnote |
|---|--------------------------------------|--|--|
| Modul 5 Gesundheitsförderung und Prävention Lehrveranstaltungen: | 4 CP | Schriftliche Hausarbeit | 5% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Altersspezifische Gesundheitsprobleme und deren Prävention: Prof. Dr. M. Franz • Forschungsmethoden in der Prävention: Dr. N. Dragano • International Public Health: PD Dr. J. Richter | 1,5 CP 1,5 CP 1,0 CP | | |
| Modul 6 Steuerung und Finanzierung im Gesundheitswesen Lehrveranstaltungen: | 4 CP | Klausur und mündliche Nachprüfung | 5% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Gesundheits- und Sozialpolitik: MDg H. Voigtländer • Gesundheitsökonomie: PD Dr. R. Diel • Health Technology Assessment: Dr. B. Moreno • Health Care in Europe: Overview: Prof. Dr. M. Geraedts | 1,0 CP 1,0 CP 1,0 CP 1,0 CP | | |
| Modul 7 Epidemiologie und Statistik Lehrveranstaltungen: | 6 CP | Klausur und mündliche Nachprüfung | 8% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Fundierung grundlegender epidemiologischer Konzepte: Prof. Dr. G. Giani • Modellbasierte Ansätze zur Adjustierung für Confounder und zur Aufdeckung von Effektmodifikation: Prof. Dr. G. Giani • Survey und Surveillance: Prof. Dr. G. Giani | 3,0 CP 2,0 CP 1,0 CP | | |
| Modul 8 Umwelt und Gesundheit Lehrveranstaltungen: | 4 CP | Klausur und mündliche Nachprüfung | 5% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Prävention neuer Infektionskrankheiten: Dr. H. Istas • Arbeit und Gesundheit: Prof. Dr. S. Schwarze • Umwelt und Gesundheit: PD Dr. U. Krämer • Public Health Aspekte der Genetik: Dr. T. Goecke | 1,0 CP 1,0 CP 1,0 CP 1,0 CP | | |

Tabelle 3: Module, Kurse, Credits und Prüfungen - Spezialisierungsphase

| Wahlpflicht-/Spezialisierungsphase | credits | Modul- prüfungen | Stellenwert der Note in der Endnote |
|---|--|------------------------------|--|
| Modul 9 Training von Public Health Kompetenzen Lehrveranstaltungen | 5 (4) CP | Präsentation | 5% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation- und Kompetenztraining: Dipl.-Psych. B. Schiff • Evidenzbasierung in Public Health: PD Dr. B. Richter • Methodik klinischer Studien mit Public Health-Bezug: Prof. Dr. C. Ohmann • Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten: Prof. Dr. M. Geraedts • Projektmanagement: Prof. Dr. Dr. H. Seelos | 1,0 CP 1,0 CP 1,0 CP 1,0 CP 1,0 CP | | |
| Modul 10 Steuerung und Finanzierung im Gesundheitswesen Lehrveranstaltungen | 8 (6) CP | Mündliche Prüfung | 15% |
| <ul style="list-style-type: none"> • Controlling - Kosten und Erlösmanagement im Krankenhaus: Dipl.-Bwl. T. Brandt • Medizinisches Leistungsmanagement - theoretische und praktische Grundlagen: Dr. J. Wettke • Health Care Systems in Europe: Prof. Dr. M. Geraedts • Ökonomische Entscheidungsanalyse im Gesundheitswesen: PD Dr. R. Diel • Managed Care / Integrierte Versorgung – Theorie und Praxis in Deutschland: Dr. J. Wettke • Qualitätsmanagement in der Gesundheitsversorgung: Prof. Dr. M. Geraedts | 1,0 CP 1,5 CP 2,0 CP 1,0 CP 1,0 CP 1,5 CP | | |
| Modul 11 Epidemiologie und Prävention Lehrveranstaltungen | 8 (6) CP | Mündliche Prüfung | 15% |
| <ul style="list-style-type: none"> • New Occupational Public Health: New developments in Europe: Prof. Dr. J. Siegrist • Pharmakoepidemiologie: Dr. W. Rathmann • Infektions- und Krebs epidemiologie: Prof. Dr. G. Giani • Epidemiologie von Herz-Kreislauf- und Stoffwechselkrankheiten: Prof. Dr. G. Giani • Mental Public Health: PD Dr. K. Siegrist • Internationale humanitäre Hilfe: Prof. Dr. J. Gardemann | 1,5 CP 1,0 CP 1,5 CP 1,5 CP 1,0 CP 1,5 CP | | |
| Masterarbeit | 15 CP | | |

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Germanistik
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 17.07.2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Germanistik im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.01.2006 wird geändert wie folgt:

1.) § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „zuzüglich 4 SWS Tutoren-Tätigkeit“ gestrichen.
- b) Absatz 10 wird gestrichen.

3.) Die Übersicht in § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

| | |
|---|---------|
| „- 2 Module mit 3 Lehrveranstaltungen (zu je 2 SWS und je 2 CP) aus zweien der Studienbereiche 1-3 (mit je 2 Abschlussprüfungen zu 6 CP) im 1. Studienjahr | 36 CP |
| - 1 Modul mit 3 Lehrveranstaltungen (zu je 2 SWS und je 2 CP) aus Studienbereich 4 (mit 2 Abschlussprüfungen zu 4 CP) im 1. Studienjahr | 14 CP |
| - 1 Modul mit 2 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS und je 3 CP und einem Kolloquium zu 2 SWS und 2 CP im Studienbereich der Master-Arbeit im 2. Studienjahr (mit mündlicher Abschlussprüfung zu 6 CP) | 14 CP |
| - 1 Modul mit 2 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS und je 3 CP in einem weiteren (zweiten) Studienbereich, in dem nicht die Master-Arbeit geschrieben wird, im 2. Studienjahr (mit schriftlicher Abschlussprüfung zu 6 CP) | 12 CP |
| - 1 Modul mit 2 Lehrveranstaltungen zu je 2 SWS und je 2 CP in einem dritten Studienbereich im 2. Studienjahr | 4 CP |
| - Masterarbeit | 24 CP |
| - Fachübergreifender Wahlpflichtbereich | 16 CP |
| Summe | 120 CP“ |

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 26. Mai 2008.

Düsseldorf, den 17.07.2008

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)